

Teilrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden

Vom Volke beschlossen am ...

I.

Das Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 10. März 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 84 Abs. 2

² Er legt mit dem Voranschlag den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens **45** und höchstens 110 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld leisten.

II.

Diese Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.